



Einsatz von GND-Normdaten im Archiv

AG Erschließung der IG Archiv in der GND
Mirjam Sprau (Bundesarchiv)



Akten



Bilder



Filme




Töne





Karten

Einsatz von GND-Normdaten im Archiv


Normdaten kommen bei der archivischen Erschließung an verschiedenen Stellen zum Einsatz. Die Verknüpfung mit Normdaten dient dabei

- der Generierung strukturierter Daten
- der Disambiguierung von frei erstellten Textinhalten. 

Eine Verknüpfung macht immer dann Sinn, wenn die erschlossenen Daten für eine „nachvollziehbare Suchstrategie“ genutzt werden können = alle Abfragen, die Nutzende an Metadaten von Archivgut stellen können (in Bezug auf Inhalt und auch auf äußere Form)

Die Nutzung von Metadaten bzw. des von ihnen beschriebenen Archivgutes kann sich auf die Erwähnung und Darstellung von Personen (hauptsächlich bei Personal-, Einzelfall-, Prozessakten sowie auf AV-Medien), Körperschaften, Orten (in personenbezogenen und in Sachakten, in AV-Medien, bei Karten, Plänen, Rissen), Ereignissen, Werken und Sachbegriffen beziehen, die auf Ebene eines Bestandes oder eines seiner Untergliederungen  in archivisch gebildeten oder von der jeweiligen Provenienzstelle übernommenen Verzeichnissen  aufzuführen.


Infrage kommen eine Vielzahl von Entitäten – Geographika, Personen, Körperschaften, hist. Einzelereignisse, Werke, Sachbegriffe etc.

Voraussetzung ist die eindeutige Zuordnung zu einem Normdatensatz 

Die Erstellung strukturierter Metadaten ist nicht an die GND-Normdatei gebunden, dies kann auch durch Verwendung einer anderen Normdatei, eines fachspezifischen Thesaurus oder im Rahmen eines kontrollierten Vokabulars erreicht werden.



Faktoren für den Einsatz von GND-Normdaten

- hausinterne Konventionen und Erschließungsanweisungen (insbesondere mit Blick auf die Erschließungstiefe)
- die für die Erschließung bereitstehenden materiellen Ressourcen 
- fachliche Überlegungen, die sich aus der Bewertung des Informationsgehaltes der Metadaten ergeben (z. B. Widersprüche zwischen Aktentitel und -inhalt)
- fachliche Überlegungen, die eine Verknüpfung mit Normdaten als Überdehnung der archivischen Aufgabe erscheinen lassen (insbesondere im Bereich der weltanschaulichen, politischen oder religiösen Einordnung und/oder bei der Entität „historisches Einzelereignis“) → Tendenz zur historischen Auswertung.
- fachliche Überlegungen im Kontext der Zugangssteuerung zu Archivgut (z. B. Aufnahme von Personen, die als „betroffene Dritte“ für die Schutzfristberechnung erschlossen werden, im Aktenkontext aber keine nennenswerte Rolle spielen).



Archivische Relevanzkriterien

Insofern ein Archiv GND-Normdaten im Rahmen der beschriebenen fachlichen Überlegungen bei seiner Erschließung einsetzt, entsteht regelmäßig Bedarf zur Neuansetzung bislang fehlender Normdaten. Diese Notwendigkeit lässt sich mit der Breite (historisch, fachlich, personell) der in Archivgut theoretisch präsenten Objekten erklären.

Entscheidend bei der Entwicklung spezifisch archivischer Relevanzkriterien ist dabei die Klärung des ersten GND-Eignungskriteriums „Eignen sich die Daten für die GND, weil sie Ressourcen außerhalb und Entitäten innerhalb der GND miteinander vernetzen?“

Zur Beantwortung dieser Frage gilt es das „Verknüpfungspotential“ eines potenziellen GND-Normdatensatzes zu prognostizieren. Aus archivischer Sicht ist dieses Potential immer dann gegeben, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:



Archivische Relevanzkriterien I - Personen

- zu einer Person liegen bereits nachweislich **Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung** vor (mind. eine weitere Unterlage ist nachweisbar) oder Normdaten werden angesetzt, um sie in der DDB über ein Themenportal anzuzeigen (gemeinsamer Wissensraum).

Begründung: das Verknüpfungspotential der Entität ist evident.



Archivische Relevanzkriterien I - Personen


- Eine Person stellt im archivischen Sinne eine **Provenienzstelle** dar, sie bildet einen archivischen Bestand oder Teilbestand.

Begründung: Die Anlage eines Bestandes in einem Archiv unterliegt hohen fachlichen Hürden – nur vorhandenes Archivgut (Originale!) in mehreren Aufbewahrungs- oder Verzeichnungseinheiten, das von einer eindeutig nachweisbaren Stelle stammt und von einem Archivar/einer Archivarin als archivwürdig bewertet oder deren Archivwürdigkeit ausreichend plausibel prognostiziert wurde, wird in einem Bestand zusammengefasst. Die Archivwürdigkeit von Unterlagen in ihrer Gesamtheit, die zur Bildung eines Bestandes führt, ist ein deutlicher Marker für die historische Bedeutung (im archivischen Sinne) eines Bestandbildners selbst. Es wird mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass zu dieser Person in anderen Kultureinrichtungen Unterlagen vorliegen, dazu publiziert, mit ihm korrespondiert wurde oder zukünftig wird.

Im Gegensatz dazu kann bei der Archivwürdigkeit einer einzelnen personenbezogenen Akte innerhalb eines Bestandes (z. B. bei einer Personal- oder Prozessakte) nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass zu der betreffenden Person weitere Unterlagen vorliegen -> die Archivwürdigkeit der Akte führt nicht zwingend zur Beurteilung einer „historischen Bedeutung“ der Person selbst.




Archivische Relevanzkriterien I - Personen

- Eine Person wurde im Rahmen der Datenschutzbestimmungen als „Person der Zeitgeschichte“ eingestuft. 

Begründung: Bei der Berechnung der personenbezogenen Schutzfristen zu einer Unterlage muss der Archivar / die Archivarin prüfen, ob es sich um eine „Person der Zeitgeschichte“ handelt, da für diesen Personenkreis keinerlei Schutzfristen gelten (mit Ausnahme spezifischer Unterlagen) – so z. B. geregelt in BArchG §11, Abs. 4. „Personen der Zeitgeschichte“ sind als Personen mit „historischer Bedeutung“ stets Gegenstand mehrerer Kultureinrichtungen, ein Verknüpfungspotential mehrerer Ressourcen geht damit unmittelbar einher.



Archivische Relevanzkriterien I - Personen

- Eine Person ist nachweisbar **Opfer der NS-Diktatur/Opfer von Diktaturen.** 

Begründung: Unterlagen zu Opfern der NS-Diktatur sind Ressourcen in einer großen Vielzahl von Kultureinrichtungen – im nationalen und internationalen Archivwesen, in den Datenbanken von Gedenkstätten, zur Provenienzforschung, in NS-Dokumentationszentren sowie international und in Portalen. Hier ist das Verknüpfungspotential eines einzelnen GND-Normdatensatzes besonders hoch. Zudem erfüllt seine Anlage eine wesentliche Funktion bei der Ermöglichung personenbezogener NS-Forschung, indem er die Disambiguierung einer Person mit Blick auf eine Vielzahl von Quellen erlaubt. Opferverbände verweisen immer wieder darauf, dass erst die digitale Präsentation von personenbezogenen Informationen genealogische Nachforschungen und Forschungsprojekte initiiert. Damit erfüllt die Anlage eines GND-Normdatensatzes eine wichtige Rolle im Kontext des gesetzlich besonders geschützten Bereiches der Aufarbeitung von ehemaligen totalitären Regimen, insbesondere des Holocaust, wie sie z. B. in der europ. Datenschutz-Grundverordnung (Erwägungsgrund 158 DSGVO) zum Ausdruck kommt.




Archivische Relevanzkriterien I - Personen

Erwägungsgrund 158 DSGVO: Verarbeitung zu Archivzwecken

Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivzwecken gelten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte. Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sein, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen. Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten zu Archivzwecken weiterverarbeitet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere dem Holocaust, und Kriegsverbrechen.



Archivische Relevanzkriterien I - Personen

- Unterlagen zu einer Person sind für ein personenbezogenes Forschungsprojekt nicht anonymisiert und nicht pseudonymisiert als **Forschungsdaten** bereitgestellt worden. 

Begründung: Zu dieser Person sind Publikationen und die Weiterverwertung der Daten im NFDI-Kontext mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten; das Verknüpfungspotential des jeweiligen GND-Normdatensatzes ist dadurch sehr hoch. Zudem kann die Anlage eines Personennormdatensatzes in diesen Fällen (Beispiel: Kollektivbiographien, personenbezogene Behörden- und Wissenschaftsforschung) Forschung nicht nur in erheblichem Maße unterstützen, sondern durch die Sichtbarmachung einzelner Personen auch initiieren.



Archivische Relevanzkriterien II - Geographika

- **historische Vorläufer** von bereits in der GND angesetzten Normdaten im Bereich der normierten Ortschaften.
Begründung: Diese Normdaten fehlen lediglich aufgrund einer bibliothekarisch begrenzten zeitlichen Dimension. Sie dienen sowohl der Verknüpfung von Ressourcen außerhalb, als auch von Entitäten innerhalb der GND und sollen bei akutem Bedarf angesetzt werden, weil sie für die archivische Erschließung benötigt werden.
- zu einer Ortschaft liegen bereits nachweislich **Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung** vor (mind. eine weitere Unterlage ist nachweisbar) oder Normdaten werden angesetzt, um sie in der DDB über ein Themenportal anzuzeigen (gemeinsamer Wissensraum).
Begründung: das Verknüpfungspotential der Entität ist evident.



Archivische Relevanzkriterien II - Sachbegriffe

- **historische Vorläufer** von bereits in der GND angesetzten Normdaten im Bereich der normierten **Körperschaften**.
Begründung: Diese Normdaten fehlen lediglich aufgrund einer bibliothekarisch begrenzten zeitlichen Dimension. Sie dienen sowohl der Verknüpfung von Ressourcen außerhalb, als auch von Entitäten innerhalb der GND und sollen bei akutem Bedarf angesetzt werden, weil sie für die archivische Erschließung benötigt werden.
- zu einer **Körperschaft** liegen bereits nachweislich **Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung** vor (mind. eine weitere Unterlage ist nachweisbar) oder Normdaten werden angesetzt, um sie in der DDB über ein Themenportal anzuzeigen (gemeinsamer Wissensraum).
Begründung: das Verknüpfungspotential der Entität ist evident.



Archivische Relevanzkriterien III - Sachbegriffe

- Eine Körperschaft stellt im archivischen Sinne eine **Provenienzstelle** dar, sie bildet einen archivischen Bestand oder Teilbestand.

Begründung: Die Anlage eines Bestandes in einem Archiv unterliegt hohen fachlichen Hürden – nur vorhandenes Archivgut (Originale!) in mehreren Aufbewahrungs- oder Verzeichnungseinheiten, das von einer eindeutig nachweisbaren Stelle stammt und von einem Archivar/einer Archivarin als archivwürdig bewertet oder deren Archivwürdigkeit ausreichend plausibel prognostiziert wurde, wird in einem Bestand zusammengefasst. Die Archivwürdigkeit von Unterlagen in ihrer Gesamtheit, die zur Bildung eines Bestandes führt, ist ein deutlicher Marker für die historische Bedeutung (im archivischen Sinne) eines Bestandsbildners selbst. Es wird mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass zu dieser Körperschaft in anderen Kultureinrichtungen Unterlagen vorliegen, dazu publiziert, mit ihm korrespondiert wurde oder zukünftig wird.



Archivische Relevanzkriterien II - Sachbegriffe

- **historische Vorläufer** von bereits in der GND angesetzten Normdaten im Bereich der normierten **Berufsbezeichnungen**.

Begründung: Diese Normdaten fehlen lediglich aufgrund einer bibliothekarisch begrenzten zeitlichen Dimension. Sie dienen sowohl der Verknüpfung von Ressourcen außerhalb, als auch von Entitäten innerhalb der GND und sollen *systematisch* angesetzt werden.

- historische Einzelereignisse?
- Werke?
- Entität saz?

